

## **Straßenbenutzungsgebühr / Mehrwertsteuer - Busunternehmer mit Sitz im Ausland**

### **Inhalt**

- ?? Mehrwertsteuer - Busunternehmer mit Sitz im Ausland
- ?? Kurz-Info über die Besteuerung der in Dänemark von Busunternehmern mit Sitz im Ausland durchgeführten Beförderungen von Touristen
- ?? Wie werden Sie in Dänemark umsatzsteuerlich erfaßt
- ?? Beförderung von Touristen in Dänemark im Gelegenheitsverkehr
- ?? Wie erfolgt die Berechnung der Mehrwertsteuer
- ?? Wann und wie sind die Steuern zu entrichten
- ?? Aufzeichnungspflicht
- ?? Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf in Dänemark entrichtete Kosten

### **Kurz-Info über die Besteuerung der in Dänemark von Busunternehmern mit Sitz im Ausland durchgeführten Beförderungen von Touristen**

Die Beförderung von Touristen mit Kraftomnibussen unterliegt in Dänemark der Mehrwertsteuererhebungspflicht. Nach dem dänischen Gesetz über die Umsatzsteuer ist unter einem Omnibus ein Kraftfahrzeug zu verstehen, das für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschl. des Fahrers eingerichtet ist.

Beförderungen von Touristen mit Omnibussen vorbezeichneter Art, die für die Beförderung von Behinderten in Rollstühlen genehmigt sind, sind jedoch unter Umständen steuerfrei.

So z.B. Beförderungen, die mit für Behindertenbeförderung genehmigten Omnibussen durchgeführt werden, bei denen die Zahl der Fahrgastsitze zwecks Beförderung von Personen in Rollstühlen auf das Mitführen von maximal 9 Personen einschl. des Fahrers geändert worden ist. Dabei können gleichzeitig auch andere Personen befördert werden, so z.B. die Gehilfen der Behinderten u.a.m. Die fraglichen Beförderungen sind nach wie vor steuerfrei.

Für steuerpflichtige Beförderungen mit im Ausland zugelassenen Omnibussen erfolgt die Berechnung der zu entrichtenden Steuern vierteljährlich unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbeförderungsentgelts. Es sind für die im Besteuerungszeitraum durchgeführten, abgeschlossenen Beförderungen Steuern zu entrichten.

Die in Dänemark im Gelegenheitsverkehr durchgeführten Beförderungen von Touristen können im Wege des Einzelbesteuerungsverfahrens versteuert werden.

Hierüber können Sie im Abschnitt "Beförderung von Touristen in Dänemark im Gelegenheitsverkehr" mehr erfahren.

Für weitere Informationen steht Ihnen die nächstgelegene Zoll- und Steuerbehörde zur Verfügung. Ein entsprechendes Verzeichnis gibt es ganz hinten in der Anleitung. Weitere Informationen sind auch auf der Web-Site von ToldSkat: erhältlich.

### **Wie werden Sie umsatzsteuerlich erfaßt ?**

Wenn Sie in Dänemark steuerpflichtige Beförderungen von Touristen mit im Ausland zugelassenen Omnibussen durchführen, müssen Sie sich bei der zuständigen Zoll- und Finanzbehörde umsatzsteuerlich erfassen lassen.

Sie müssen dabei nähere Angaben machen zur besonderen Kennzeichnung des Omnibusses in Form von Beschriftung mit Namenszug, Logo etc. Über etwa nachträglich vorgenommene Änderungen der besonderen Kennzeichnung des Omnibusses ist die zuständige Zoll- und Finanzbehörde vor der Einreise in Dänemark in Kenntnis zu setzen.

## Beförderung von Touristen in Dänemark om Gelegenheitsverkehr

Unternehmer, die in Dänemark nur im Gelegenheitsverkehr Beförderungen von Touristen durchführen, können bei ToldSkat einen Antrag auf Versteuerung der Beförderungen im Einzelbesteuerungsverfahren einreichen.

Eine entsprechende Anmeldung der Beförderung ist bei der nächstgelegenen Zoll- und Finanzbehörde vor der Einreise in Dänemark einzureichen. In der Anmeldung sind Angaben zu machen über die voraussichtlich zurückgelegten Fahrkilometer, die Zahl der beförderten Personen und die berechneten Steuern, die bei der Einreichung der Anmeldung zu entrichten sind.

Während der Fahrt in Dänemark müssen Sie eine Kopie der Anmeldung und eine Quittung für die entrichteten Steuern mitführen. Nach Durchführung der Fahrt müssen Sie der vorbezeichneten Zoll- und Finanzbehörde eine Durchschrift der Anmeldung übersenden, in der die tatsächlich zurückgelegten Fahrkilometer und die Zahl der beförderten Personen einzutragen sind.

Die Durchschrift der Anmeldung ist für die eventuelle Regulierung der entrichteten Steuern vorgesehen. Haben Sie, bezogen auf die zunächst eingereichte Anmeldung der Beförderung, zu viel Steuern entrichtet, wird Ihnen der überschüssige Steuerbetrag zurückerstattet. Haben Sie dagegen zu wenig Steuern entrichtet, müssen Sie bei der Einreichung der endgültigen Anmeldung der Beförderung bei der zuständigen Zoll- und Finanzbehörde die Steuerschuld begleichen.

Eine Regulierung der entrichteten Steuern hat in beiden Fällen nur dann zu erfolgen, wenn das Steuerguthaben bzw. die Steuerschuld den Betrag von DKK 50 übersteigt.

## Wie werden die zu entrichtenden Steuern berechnet

Für die Berechnung der zu entrichtenden Steuern soll ein Durchschnittsbeförderungsentgelt zugrunde gelegt werden, das bei Multiplizierung der Zahl der in Dänemark zurückgelegten Fahrkilometer mit der Zahl der beförderten Personen ermittelt wird.

Die für das Durchschnittsbeförderungsentgelt zu entrichtenden Steuern betragen ab dem 1. Januar 2001: 0.25 DKK je zurückgelegten Personenkilometer.

Der Steuersatz beträgt in Dänemark 25%. Sie müssen also  $0.25 \text{ DKK} \times 25\% = 0.0625 \text{ DKK}$  je Personenkilometer zahlen.

### Beispiel:

Sie befördern 40 Personen durch Dänemark über eine Beförderungsstrecke von 280 km.

Demnach kann die Zahl der zurückgelegten Personenkilometer wie folgt ermittelt werden:  $280 \text{ km} \times 40 \text{ Personen} = 11.200 \text{ Personenkilometer}$ .

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zu entrichtenden Steuern beträgt demnach:  $0.25 \text{ DKK} \times 11.200 \text{ Personenkilometer} = 2.800 \text{ DKK}$

Die zu entrichtenden Steuern belaufen sich auf:  $2.800 \text{ DKK} \times 25\% = 700 \text{ DKK}$

## Wann und wie sind die Steuern zu entrichten

Die Steuern sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar unter Einbeziehung der auf die im Besteuerungszeitraum durchgeführten, abgeschlossenen Beförderungen zu entrichtenden Steuern.

Die Entrichtung der Steuern erfolgt mittels eines Vorsteueranmeldungsvordruckes, der von ToldSkat dem steuerlich erfaßten Unternehmer zugestellt wird. Die berechneten Steuerbeträge sind in die entsprechenden Rubriken: "Ausgangssteuern" ["Salgsmoms"] und "Insgesamt" ["I alt"] einzutragen.

## Aufzeichnungspflicht

Ihre Aufzeichnungen müssen in ein Fahrtenbuch eingetragen werden.

In dem Fahrtenbuch sind für die in Dänemark jeweils durchgeführten Beförderungen von Touristen Aufzeichnungen einzutragen über:

- Km-Zählerstand bei der Einreise in Dänemark
- Datum der Einreise
- Km-Zählerstand bei der Ausreise aus Dänemark
- Datum der Ausreise und
- Zahl der beförderten Personen

Registrierungsbeweis oder eine Kopie davon sowie das Fahrtenbuch müssen bei der Fahrt mitgeführt werden.

Das Fahrtenbuch und sonstige Rechnungsunterlagen sind an dem angemeldeten Sitzort des Unternehmers für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die fraglichen Beförderungen durchgeführt wurden, aufzubewahren.

## **Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf in Dänemark entrichtete Kosten**

Busunternehmer mit Sitz im Ausland können Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf näher bestimmte Warenbezüge für den Omnibusbetrieb in Dänemark beantragen. Das bedeutet, daß Ihnen die Mehrwertsteuer auf z.B. Treibstoffbezüge für den Omnibusbetrieb in Dänemark zurückerstattet werden kann. Zu diesem Zweck müssen Sie den Vordruck Nr. 31.004, "Rückerstattung der dänischen Mehrwertsteuer an ausländische Unternehmen", verwenden, den Sie sich über das Internet auf der Web-Site von ToldSkat ausdrucken lassen können.

Der Vordruck ist auszufüllen und für einen Besteuerungszeitraum von mindestens 3 Monaten einzureichen unter Beifügung der entsprechenden Originalrechnungen sowie einer Bescheinigung der zuständigen Behörde Ihres Heimatlandes, daß Sie als Unternehmer umsatzsteuerlich erfaßt sind.

Wie aus dem Vordruck ersichtlich sein wird, ist diese bei der Zoll- und Finanzbehörde Sønderborg einzureichen.

Der Antrag auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer muß sich auf einen Betrag von mindestens 1.500 DKK beziehen und muß innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich der Antrag bezieht, der ToldSkat in Händen sein.

Näheres hierüber erfahren Sie in der Anleitung: "Rückerstattung der dänischen Mehrwertsteuer an ausländische Unternehmen, E Nr. 3", die Sie sich über das Internet auf der Web-Site von ToldSkat ausdrucken lassen können.

## **Fährverkehr**

Bei Personenbeförderungen im Fährverkehr im Inland ist die Beförderung der Reisenden steuerfrei. Die Beförderung des Omnibusses gilt dagegen als steuerpflichtige Güterbeförderung. Rückerstattung der auf den Fährschein für den Omnibus entrichteten Steuern kann beantragt werden.

Bei grenzüberschreitendem Fährverkehr ist die Beförderung von sowohl Reisenden als auch Omnibussen steuerfrei.

## **Brückengeld**

Bei Passage der Brücke über den Großen Belt kann Rückerstattung der auf das Brückengeld entrichteten Steuern beantragt werden.

Bei Passage der Øresundbrücke wird auch in **Schweden** Brückengeld erhoben. Wir weisen darauf hin, daß Unternehmer, die im Ausland ihren Sitz haben, bei der zuständigen Finanzbehörde in Schweden einen Antrag auf Rückerstattung der auf das Brückengeld entrichteten Steuern einreichen müssen, und zwar bei:

Skattemyndigheten i Gävle  
Särskilda Skattekontoret SSK  
Fredsgatan 20  
S-771 21 Ludvika  
Schweden  
E-Mail: ssk@skm21.rsv.se